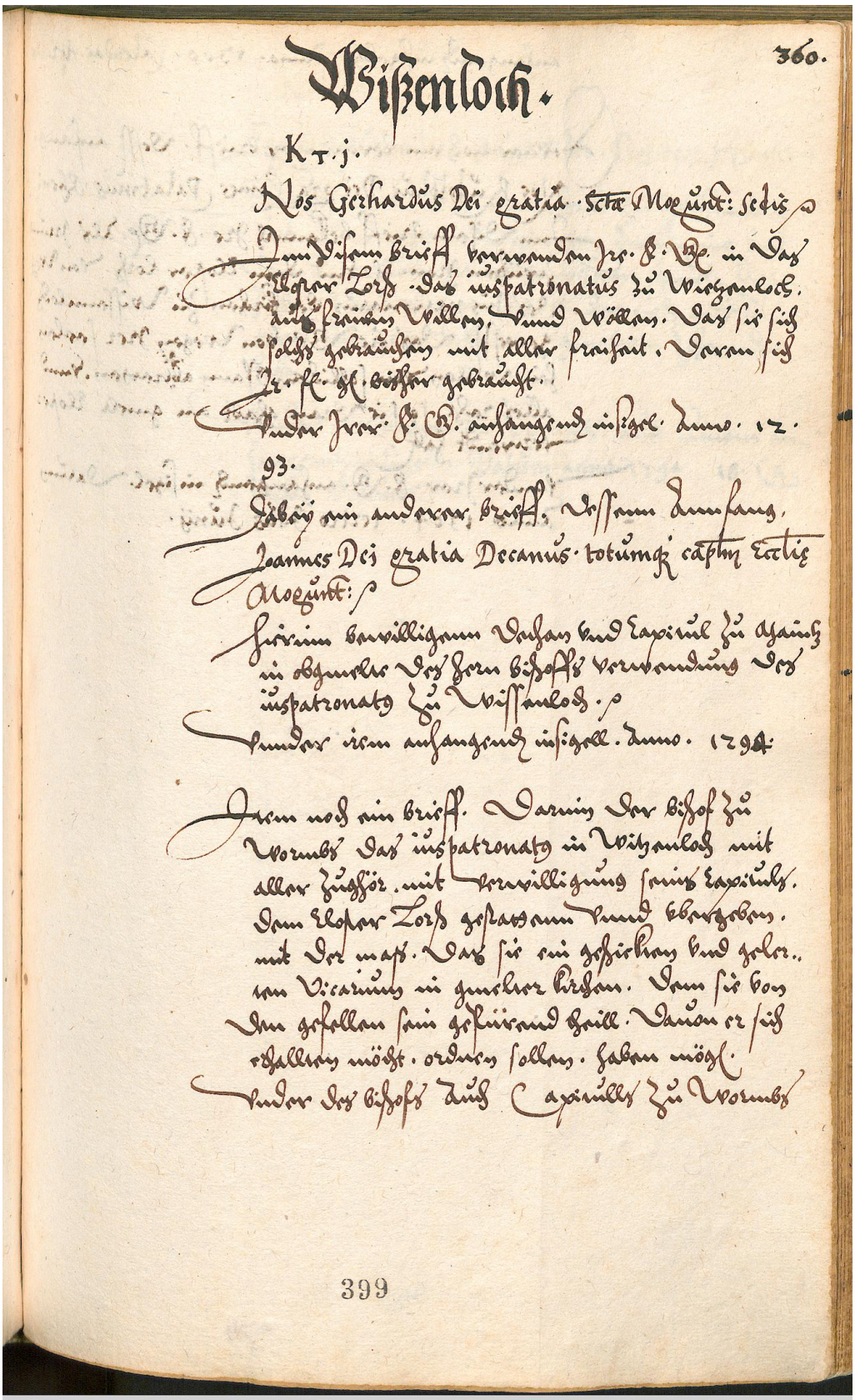


Wißenloch. 360.

K T. j.

Nos Gerhardus Dei gratia Sctæ Moguntt: Sedis

Jnn diesem Brieff bekennen Jre. F. G. Jn das
Closter Lorsch das iuspatronatus zu Wißenloch.
mit seinen Zugehörungen, Rechten, vnd Gütern. Das sie sich
solchs gebrauchen mit aller freiheit. Darum sich
Jre. fl. gn. bißher gebraucht.

Vnder Jrer. F. G. anhangend insigel. Anno. 12.
93.

Dabey ein anderer brieff. Jn dessen Anfang,

Joannes Dei gratia Decanus totumq; capitm Eccliæ
Moguntt:

Jnnhalt Jrer bewilligung Rechten vnd Capitul zu Mayntz
in abgemelte Jrer Herrn Bischoffs verwandlung des
iuspatronatus zu Wißenloch.

Vnder jrem anhangend insigel. Anno. 1294.

Jtem noch ein brieff. Darinn der Bischof zu
Wormbs das iuspatronatus in Wißenloch mit
allen Zugehör. mit bewilligung seins Capitels.
dem Closter Lorsch gestatten vnd ergeben.
mit der maß. Das sie ein geschickten vnd gelehrten
zur Vicarien in gemelter Kirchen. dem sie von
dem gesellen sein gebürend theil. Dauon er sich
erhalten möge. ordnen sollen. haben möge.

Vnder des Bischofs Rechten Capitells zu Wormbs

399

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG
HESSEN
Hessisches Landesarchiv
HESSEN
Staatliche Schlösser
und Gärten Hessen
UNESCO
Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch
Welterbestätte
seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0799